

Nutzungsbedingungen Bürgerhaus Allermöhe e.V.

1. Ein Anspruch auf Vermietung von Räumen besteht nicht; Anmietungsanfragen können von uns ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Polterabende, 18.Geburtstage sowie Schulabschlussfeiern im Bürgerhaus sind grundsätzlich nicht zugelassen.
3. Die Vermietung erfolgt nur für den bei Anmietung genannten Zweck. Dieser darf nachträglich nur mit unserem Einverständnis geändert werden. Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass der im Vertrag festgelegte Veranstaltungszweck vorgezogen wurde, um den eigentlichen Zweck zu verschleiern, steht dem Bürgerhaus ein sofortiges Rücktrittsrecht zu. Schadensansprüche entfallen.
4. Wir können die Anmietung jederzeit fristlos widerrufen, wenn durch diese eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Freien und Hansestadt Hamburg oder des Bürgerhauses Allermöhe erfolgt oder befürchtet werden muss oder wenn die Veranstaltung zu anderen als den angegebenen Zwecken durchgeführt wird. In einem solchen Fall kann der/die Nutzer/in keinerlei Entschädigungsansprüche gegen das Bürgerhaus Allermöhe e.V. geltend machen. Er muss mit einer Rechnung von uns über alle bereits entstandenen Kosten rechnen.
5. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung können Veranstaltungen durch den Vorstand des Bürgerhauses aufgelöst werden. In solchen Fällen wird eine Vertragsstrafe in Höhe der Kaution unbeschadet weiterer Haftungsansprüche fällig. Muss der Vorstand oder ein durch ihn Beauftragter außerhalb der Büroöffnungszeiten durch Gründe, die in der Verantwortung des/r Nutzers/in liegen, tätig werden, so ist eine Aufwandsentschädigung von 50,- € pro Fall zu zahlen, die sofort fällig ist.
6. Für die Nutzung der Räume fallen Nutzungsgebühren an, die dem Vertrag zu entnehmen sind. Bei Absage seitens des/der Nutzer/in gelten die im Vertrag geregelten Stornogebühren.
7. Der/die Nutzer/in übt das Hausrecht in den gemieteten Räumen aus, d.h. außerhalb der Cafeteria-Öffnungszeiten sind die Ausgangstüren geschlossen zu halten. Es ist dafür zu sorgen, dass Unbekannte das Haus nicht betreten können. Bei alleiniger Nutzung übt er/sie das Hausrecht im gesamten Bürgerhaus aus; damit obliegt ihm/ihr auch die alleinige Haftung für die Räume. Bei Nutzung des Bürgerhauses durch mehrere Personen obliegt die Überwachung und Nutzung des Eingangsbereiches inkl. Flure sowie der Toiletten allen betroffenen Parteien gemeinsam. In Konfliktfällen entscheiden der Vorstand oder seine Beauftragten. Die dann fällige Aufwandsentschädigung ist von allen Nutzer/innen zu gleichen Teilen zu tragen.
8. Die Räumlichkeiten sind grundsätzlich in sauberem und ordentlichem Zustand zu übergeben. Nachträglich vom Vermieter festgestellte Schäden werden von der Kaution abgezogen. Stellt der/die Nutzer/in bei der Übernahme der Räumlichkeiten Verunreinigungen oder Beschädigungen fest, sind diese fotografisch (mit Datums-/ Zeitstempel) festzuhalten und bei Rückgabe der Schlüssel dem Bürgerhaus zu melden.
9. Das Übernachten im Bürgerhaus sowie das Campen auf dem Gelände des Bürgerhauses sind untersagt. Offenes Feuer wie z.B. Kohlegrills sowie Feuerwerk innerhalb und außerhalb des Hauses sind nicht gestattet.
10. Feiern und Veranstaltungen im Bürgerhaus dürfen nicht zu (Lärm-) Belästigungen der Anwohner/innen führen. Dies gilt insbesondere für Aufenthalte im Freien nach 22 Uhr und für die Lautstärke der Musik. Bei Verstößen ist der Vermieter berechtigt, die Sicherheitsleistung in Höhe von 100,- € einzubehalten.
11. Der/die Nutzer/in ist gleichzeitig Veranstalter/in und darf die gemieteten Räume nicht Dritten überlassen. Veranstaltungswerbung ist in jedem Fall mit uns abzusprechen und der/die Veranstalter/in deutlich zu nennen. Ein Verkauf von Waren ist nicht zulässig.
12. Der/die Nutzer/in hat für alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen, für die Zahlung etwaiger Abgaben und Gebühren etc., insbesondere der GEMA, selbst zu sorgen. Jede/r Nutzer/in verpflichtet sich, ev. notwendige Anmeldungen bei der GEMA selbst vorzunehmen und gestattet dem Vorstand des Bürgerhauses bei Anfragen durch die GEMA die Weitergabe der Vertragsdaten. Bei entsprechenden Versäumnissen hat der/die Nutzer/in das Bürgerhaus regressfrei zu halten.
13. Die Nutzung der überlassenen Räume hat schonend zu erfolgen. Die genutzten Räume sind bis zum Ende der Nutzungszeit, spätestens aber bis 08:00 Uhr am Folgetag gereinigt zu übergeben.
14. Die Nutzung von nicht gemieteten Räumen oder die Nutzung von Räumen über die vereinbarte Zeit hinaus ist untersagt und wird mit dem Doppelten des vereinbarten Mietzinses in Rechnung gestellt.
15. Die übergebenen Schlüssel sind sorgsam zu verwahren. Bei Verlust von Schlüsseln ist ein Auswechseln der Schließanlage notwendig. Dies ist mit erheblichen Kosten verbunden, die dem/r Nutzer/in in Rechnung gestellt werden. Der/die Nutzer/in haftet ebenso für Missbrauch der Schlüssel. Bei Verlust der Schlüssel ist das Bürgerhaus Allermöhe e.V. (040/ 735 10 00 Anrufbeantworter) unverzüglich zu benachrichtigen.
16. In allen Räumen des Bürgerhauses ist das Rauchen behördlich untersagt. Bei Verstoß wird die Sicherheitsleistung von 100,- € einbehalten. Für das Abhandenkommen oder Schäden an vom/von der Nutzer/in ins Bürgerhaus gebrachten Gegenständen wird seitens des Bürgerhauses keine Haftung übernommen. Das Bürgerhaus Allermöhe e.V. haftet nur im Rahmen der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht. Der/die Nutzer/in hat für den Fall, dass das Bürgerhaus zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zur Verfügung gestellt werden kann, keinen Anspruch auf Schadenersatz, sofern die Umstände, die dazu führen, nicht vom Bürgerhaus Allermöhe e.V. verursacht wurden.

Vorstand: 1. Vorsitzender: Uwe Jensen • 2. Vorsitzende: Liesing Lühr • Schatzmeister: Patrick Kühl

Bankverbindung: BIC: GENODEF1HH2 - IBAN: DE71 2019 0003 0014 2000 07

USt-IdNr.: DE118713560